

Merkblatt zur Evangelischen Studienhilfe der württembergischen Landeskirche für Studierende der Evang. Hochschule Ludwigsburg

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle ordentlich in den Bachelorstudiengängen immatrikulierten Studierenden der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ab dem zweiten Studiensemester, die

1. nicht hinreichend von ihren Unterhaltsverpflichteten versorgt werden,
2. keine oder zu geringe Mittel nach BAföG erhalten,
3. über kein Vermögen oder ausreichendes eigenes Einkommen verfügen und
4. ordnungsgemäß und mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss studieren

II. Art der Förderung

Die Förderung durch die evangelische Studienhilfe ist subsidiärer Art und wird für maximal 3 Semester gewährt. Die Leistungen der Evang. Studienhilfe werden ausschließlich während der Regelstudienzeit und als Beihilfe vergeben. Für die Diakonats- Studiengänge gilt als Regelstudienzeit die Dauer des Studiums bis zum Abschluss des zweiten Bachelor-Studiengangs (insgesamt 9 Semester). Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der für die Evang. Studienhilfe vorhandenen Mittel.

III. Antragstellung

1. Die Anträge - Antragsformulare sind beim Studierendenservice der EH erhältlich und beziehen sich auf das kommende Semester, also auf einen Zeitraum von jeweils 6 Monaten. Sie müssen jeweils zum Semesterbeginn beim Studierendenservice eingereicht werden. Antragsfristen sind der 28.02. (für das Sommersemester) bzw. der 31.08. (Wintersemester).

2. Mit dem Antrag auf Studienhilfe sind einzureichen:

- a. Nachweis über eigenes Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers
- b. Aktueller Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von BAFöG-Leistungen
- c. Nachweis über die Höhe der monatlichen Mietzahlungen einschließlich Nebenkosten
- d. Nachweis über monatliche Krankenversicherungsbeiträge
- e. Aktueller Nachweis über das Einkommen der Eltern sowie Kopien der Geburtsurkunden von noch unterhaltsberechtigten Geschwistern (entfällt bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die das 30. Lebensjahr vollendet oder vor Aufnahme des Studiums eine Ausbildung abgeschlossen haben).
- f. Bei Ehe- und eingetragenen/r Partner/in: Aktueller Nachweis über das Einkommen der (Ehe-)Partnerin/ des (Ehe-)Partners
- g. Bei Antragstellerinnen/Antragstellern mit Kind(ern): Kopie der Geburtsurkunde(n) des Kindes/ der Kinder

Jede/r Antragsteller/in ist verpflichtet, alle vorgängigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb sind sämtliche Eigenmittel und Unterstützungen von Seiten Dritter gewissenhaft anzugeben und nachzuweisen. Das eigene Vermögen wird entsprechend den BAföG-Richtlinien (persönliches Schonvermögen in Höhe von 7.500,-- €) mit berücksichtigt. In Zweifelsfällen können Bescheinigungen angefordert werden.

IV. Berechnungsgrundsätze

Die Bedarfsberechnung nimmt der Studierendenservice der EH auf der Grundlage der unter 2. genannten Unterlagen vor.

Durch Eigenarbeit erworbene Mittel des Antragstellers/der Antragstellerin bleiben bei der Ermittlung des Bedarfs bis zu einer Höhe von 1.740,- € pro Semester (6 Monate) unberücksichtigt. Grundsätzlich unberücksichtigt bei der Bedarfsermittlung bleibt auch Wohngeld der Antragsteller/innen oder seines/ihrer (Ehe-)Partner/in.

1. Berechnung bei Ledigen oder Geschiedenen:

Als Obergrenze der Gewährung von Studienunterstützung gilt der aktuelle BAföG-Satz für Hochschulen pro Monat.

Bei Studierenden, die noch bei Ihren Eltern wohnen, reduziert sich der monatliche Höchstsatz um 198,- €

Erziehen Studierende leibliche oder adoptierte minderjährige Kinder, dann erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um 520,- € pro Monat. Kindergeld und/oder vom anderen Elternteil gezahlter Unterhalt für Kinder der Antragsteller/innen wird bei den Einkünften nicht angerechnet. Eltern-, Betreuungs- und Landeserziehungsgeld werden nur zu 50% bei den Eigenmitteln veranschlagt.

2. Berechnung bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern:

Der/die (Ehe-)Partner/in des Antragstellers/der Antragstellerin hat grundsätzlich für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen. Die Studienhilfe unterstützt nur den/die Antragsteller/in.

Verfügt der/die (Ehe-)Partner/in über ein Einkommen oder Vermögen, so gilt der Grundsatz, dass er/sie verpflichtet ist, zum Unterhalt seiner/ihrer studierenden (Ehe-)Partnerin/ (Ehe-)Partners beizutragen. Dabei bleibt ein monatliches Arbeitseinkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin in Höhe von 570,- € bei der Bedarfsermittlung des Antragstellers/der Antragstellerin unberücksichtigt.

Erziehen die (Ehe-)Partner leibliche oder adoptierte minderjährige Kinder eines der beiden (Ehe-)Partner/in im gemeinsamen Haushalt, dann erhöht sich diese Einkommensgrenze je Kind um 520,- € pro Monat. Kindergeld für Kinder der Antragsteller/in wird bei den Einkünften nicht angerechnet. Eltern-, Betreuungs- und Landeserziehungsgeld werden nur zu 50% bei den Eigenmitteln veranschlagt.

Ist der/die (Ehe-)Partnerin nicht berufstätig, so gelten für den Bedarf des Antragstellers/der Antragstellerin die gleichen Grundsätze zur Berechnung des Bedarfs wie bei Ledigen oder Geschiedenen.

Gültig ab Wintersemester 2016/17

Überarbeitung 2016-03-22